

STATUTEN

Swisstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter)

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Swisstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Art. 2

Swisstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter) bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen der Nutzer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der ganzen Schweiz. Dazu gehören namentlich:

- a) Die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Behörden, den Verwertungsgesellschaften, andern Marktpartnern und der Öffentlichkeit;
- b) Die Koordination der Vertretung seiner Mitglieder in wichtigen Gremien wie der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;
- c) Das Führen von Tarifverhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften bei sämtlichen Tarifen, die mit der Tätigkeit der Vereinsmitglieder zusammenhängen.
- d) Der Abschluss von Verträgen mit den Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit den durch seine Mitglieder zu leistenden Entschädigungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten;
- e) Die Koordination der Abgabe dieser Entschädigungen;
- f) Die Führung von Prozessen zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Damit stellt Swisstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter) einen Nutzerverband im Sinne von Art. 46 Abs. 2, 56 Abs. 2 und 57 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) dar.

Art. 3

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Verbandes können juristische und natürliche Personen sein. Der Verband besteht aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Vollmitglieder können natürliche und juristische Personen mit Sitz beziehungsweise Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein werden, die Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte nutzen, an den Verbandszwecken interessiert sind und die Zielsetzung von Swisstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter) unterstützen. Dazu gehören namentlich auch Nutzer, die Audio- und Videodaten wie Radio- und Fernsehprogramme digital nutzen und über ein Netzwerk weitersenden (Streaming). Vollmitglieder, die mehrere Kommunikationsnetze mit Weiterverbreitungstätigkeit betreiben, gelten als Einzelmitglieder.

Daneben können natürliche und juristische Personen, die nicht selber Nutzer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sind, dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten, sofern sie an den Verbandszwecken interessiert sind und die Zielsetzung von Swisstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter) unterstützen.

Art. 5

Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten / die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 6

Die Mitglieder zahlen einen festen sowie einen variablen Mitgliederbeitrag. Der feste Beitrag beträgt bei grösseren Firmen und fördernden Mitgliedern Fr. 1'000.- pro Jahr, bei KMU (im Sinne von Art. 2e Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003) Fr. 250.- im Jahr.

Der variable Mitgliederbeitrag für den im Budget festgelegten Betrag der Grundleistungen der Geschäftsführung von Swisstream berechnet sich aufgrund der Entschädigungen,

welche die einzelnen Verbandsmitglieder der Verwertungsgesellschaften für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu bezahlen haben. Dieser Anteil des variablen Mitgliederbeitrags ist auf maximal 100% des Verbandsrabatts des einzelnen Mitglieds beschränkt.

Der variable Mitgliederbeitrag für die über die Grundleistungen der Geschäftsführung hinausgehenden Ausgaben von Swisstream wird vorgängig jeweils in einer Arbeitsgruppe mit den interessierten Mitgliedern einstimmig festgelegt, insbesondere für sämtliche Verfahrensschritte für die jeweilige zur Verhandlung stehende Tarifperiode eines Gemeinsamen Tarifs. Dabei sollen die gegenwärtigen oder zukünftigen Entschädigungen für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten des jeweiligen Mitglieds unter dem betreffenden Tarif, die strategische Bedeutung für das jeweilige Mitglied, die strategische Bedeutung für die Tariflandschaft sowie die Eigenleistungen des jeweiligen Mitglieds berücksichtigt werden. Der Entscheid der Arbeitsgruppe unterliegt der Genehmigung des Vorstands. Dieser Anteil des variablen Mitgliederbeitrags ist für jedes Mitglied auf den Betrag beschränkt, zu dem das betreffende Mitglied vorgängig seine Zustimmung erteilt hat.

Art. 7

Die Stimmberechtigung der Vollmitglieder bemisst sich proportional zum Verhältnis zwischen der Summe der durch das Vollmitglied über den Verband abgerechneten Urheberrechtsgebühren zur Gesamtheit der von sämtlichen Vollmitgliedern über den Verband abgerechneten Urheberrechtsgebühren. Die Gesamtheit der über den Verband abgerechneten Urheberrechtsgebühren entspricht zur Berechnung 100 Stimmen. Entstehen durch die Berechnung bei einem Vollmitglied Teilstimmen, so werden diese arithmetisch zur nächsten vollen Stimme auf- oder abgerundet.

Damit berechnet sich das Stimmrecht eines Mitglieds wie folgt:

$$\text{Anzahl Stimmen} = \text{round}\left(\frac{100}{\text{Urheberrechtsabgaben total}} \times \text{Urheberrechtsabgaben Mitglied}\right)$$

Jedes Vollmitglied verfügt über mindestens eine Stimme. Vollmitglieder, deren über den Verband abgerechnete Urheberrechtsabgaben CHF 100'000 übersteigen, verfügen über mindestens zwei Stimmen. Vollmitglieder, deren über den Verband abgerechnete Urheberrechtsgebühren CHF 400'000 übersteigen, verfügen über mindestens vier Stimmen. Die Zuteilung der Stimmen gemäss diesem Absatz verdrängt die proportionale Zuteilung der Stimmen gemäss den vorstehenden Absätzen.

In jedem Fall kann ein Vollmitglied aber maximal 25% der gesamthaft vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen.

Massgeblich für die Berechnung der Stimmrechte der Vollmitglieder sind die Urheberrechtsgebühren, welche im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr über den Verband abgerechnet wurden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Vollmitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Verbandspräsident, bei Wahlen das Los.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss den vorliegenden Statuten trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Ermahnung des Mitglieds und wird letzterem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

4. Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

4.1. Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsabschluss folgenden Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets;
- e) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) der Entscheid über wichtige, der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Verbands;
- k) Beschlüsse über Ausgaben, die nicht im ordentlichen Budget enthalten sind.

Art. 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid bei Beschlüssen. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg rechtsgültig gefasst werden, wobei jedes Mitglied stattdessen die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen kann.

4.2. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht mindestens aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin sowie einem weiteren Mitglied und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Mit der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Beschlüsse und Wahlen auch auf dem Zirkularweg rechtsgültig fassen, wobei jedes Mitglied stattdessen die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen kann.

Art. 16

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen werden. Es sind dies insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) der Erlass von Reglementen;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- f) die Festsetzung der variablen Mitgliederbeiträge;
- g) die Führung des Rechnungswesens;
- h) die Festlegung der Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation vor ESchK i.S.v. Art. 20;
- i) die Festsetzung des Jahresbudgets.

Art. 17

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen.

4.3. Revisionsstelle

Art. 18

Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Verbandes sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht darüber und stellt ihr Antrag auf Genehmigung oder Verweigerung der Jahresrechnung.

5. Verhandlungen mit Tarifpartnern

Art. 20

Für die Verhandlungen mit den Tarifpartnern werden vor Aufnahme der Verhandlungen Verhandlungsdelegationen gebildet. Die Mitglieder der Verhandlungsdelegationen müssen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Delegationen, welche an Sitzungen der Schiedskommission teilnehmen, bestehen in der Regel aus 3-4 Personen einschliesslich des Geschäftsführers und werden vom Vorstand bestimmt.

6. Geschäftsjahr

Art. 21

Das Geschäftsjahr endet per 30. Juni des jeweiligen Jahres, erstmals per Ende Juni 2008.

7. Verbandsvermögen und Haftung

Art. 22

Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den Überschüssen der Betriebsrechnung zusammen.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderung und Auflösung

Art. 23

Für Statutenänderungen ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder oder auf eigene Initiative hin arbeitet der Vorstand einen Formulierungsvorschlag aus, den er den Mitgliedern mit der Vorladung zu einer Mitgliederversammlung unterbreitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Statutenänderung mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Art. 24

Die Auflösung des Verbandes wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden und mit schriftlicher Vollmacht

vertretenen Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

Art. 25

Die Statuten treten mit der Gründerversammlung am 8. März 2007 in Kraft.

Geändert in Zürich am 29. Oktober 2015.